

## Allgemeine Reisebedingungen zur inklusiv Card der Gemeinde Reit im Winkl

Sehr geehrter Reisegast,

die Reit im Winkl inklusiv Card (nachstehend „RiW-iC“ abgekürzt) berechtigt den Inhaber, kostenfrei unterschiedliche Reiseleistungsarten i.S.d. § 651a Abs. 3 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) in Anspruch zu nehmen. Mit Übergabe der RiW-iC kommt demnach ein Pauschalreisevertrag zustande zwischen Ihnen, dem Gast – nachstehend „Reisender“ oder „Kunde“ genannt - und der **Gemeinde Reit im Winkl**, nachstehend „**RiW**“ abgekürzt.

Wir bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des Pauschalreisevertrags zwischen dem Reisenden und **RiW**. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus.

**Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Inanspruchnahme von Reiseleistungen im Rahmen der Nutzung der RiW-iC. Sie gelten weder für sonstige Reiseveranstalteraktivitäten von RiW noch für die Vermittlung von fremden Pauschalreisen noch für die Vermittlung fremder Einzelreiseleistungen (wie z. B. Gästeführungen, Eintrittskarten oder Verträge über Beherbergungsleistungen) durch RiW.**

### 1. Abschluss des Reisevertrages; Nutzungsberechtigung der RiW-iC; Obliegenheiten des Kunden

1.1. Der Reisevertrag kommt zustande mit Übergabe der RiW-iC und deren Annahme durch den Kunden. Der Kunde erhält die RiW-iC direkt nach seiner Anmeldung in der Tourist- Information von **RiW** oder bei den Gastgebern als den von **RiW** beauftragten, Ausgabestellen.

1.2. Die von **RiW** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen der RiW-iC (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

1.3. Die RiW-iC gilt nur mit einer gültigen und vollständigen Anmeldung des Kunden durch den Gastgeber oder die Touristinformation Reit im Winkl .

1.4. Nutzungsberechtigter der RiW-iC ist der auf der Karte namentlich aufgeführte Karteninhaber. Die Karte ist nicht übertragbar und auf Verlangen dem Leistungsträger zur elektronischen - oder Sichtprüfung vorzulegen.

1.5. Kurzfristige Änderungen, saisonale Einschränkungen oder der Ausfall von Leistungen sind möglich soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen.

Hierzu zählen Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Reparaturen und Wartungsarbeiten, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit und andere gleich gelagerte sachliche Gründe.

1.6. **Es obliegt dem Karteninhaber seine persönliche Eignung und Voraussetzung, insbesondere bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Kartenleistungen sind , selbst zu überprüfen und herbeizuführen.**

### 2. Weitere Obliegenheiten des Kunden

2.1 Mängelanzeige / Abhilfeverlangen:

a) Werden RiW-iC-Leistungen nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem jeweiligen Leistungsträger der RiW-iC vor Ort zur Kenntnis zu geben. Etwaige Reismängel können auch unter der mitgeteilten Kontaktstelle direkt bei **RiW** zur Kenntnis gebracht werden; über die Erreichbarkeit der Kontaktstelle von **RiW** wird der Reisende im Rahmen der Broschüre unterrichtet, die dem Reisenden mit der **RiW-iC** übergeben wird.

c) Die Leistungsträger von **RiW** sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie sind jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

2.2 Fristsetzung vor Kündigung: Will der Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **RiW** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **RiW** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

### 3. Besondere Obliegenheiten des Reisenden bei Leistungen mit sportlichem Charakter sowie Wellnessangeboten

3.1 Bei Leistungen im Rahmen der RiW-iC, welche sportliche Aktivitäten des Kunden voraussetzen (z.B. Wanderführungen) oder bei Wellnessangeboten (z.B. Massagen) oder vergleichbare RiW-iC-Leistungen, obliegt es dem Reisenden sich vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

3.2 Die **RiW** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Reisenden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

### 4. Beschränkung der Haftung

4.1 Die vertragliche Haftung von **RiW** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist ausgeschlossen.

4.2 **RiW** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der RiW-iC-Leistungen sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

4.3 **RiW** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **RiW** ursächlich geworden ist.

4.4 Soweit Leistungen wie Wellnessleistungen, Massagen oder vergleichbare Leistungen nicht Bestandteil der RiW-iC Leistungen sind und von **RiW** zusätzlich zur RiW-iC gem. Ziffer 4.2 lediglich vermittelt werden, haftet die **RiW** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der RiW-iC-Reiseleistungen sind, haftet die **RiW** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

### 5. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **RiW** geltend zu machen. Die in § 651 i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Gültigkeit der RiW-iC dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

### 6. Rechtswahl- und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

6.1 Für Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und der **RiW** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Reisende können die **RiW** ausschließlich am Sitz von **RiW** verklagen.

6.2 Für Klagen der **RiW** gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der **RiW** vereinbart.

6.3 **RiW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **RiW** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung

teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **RIW** verpflichtend würde, informiert **RIW** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form.

-----  
© **Urheberrechtlich geschützt; Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2018**  
-----

**Reiseveranstalter ist:**

- **Tourist Information Reit im Winkl**
- **Gemeinde Reit im Winkl**
- **Rathausplatz 1**
- **83242 Reit im Winkl**
- **Telefon 08640-800-0**
- **Telefax 08640-800-34**
- **E-Mail-Adresse [gemeinde@reitimwinkl.bayern.de](mailto:gemeinde@reitimwinkl.bayern.de)**